

Änderungsanträge des SFV-Vorstandes zur

## **SFV-Satzung**

i.d.F. vom 11.10.2014

**zum ordentlichen Verbandstag am 27.10.2018**

### VII. Verbandstag

#### **ANTRAG 1:**

#### **§ 6 Nr. (2) (k) – Aufgaben und Zweck des Verbandes**

...

**(2) Grundlegende Aufgaben sind u.a.:**

...

**k) Organisation und Entwicklung des Breitensports;**

...

#### **Änderung:**

**(2) Förderung des Freizeit- und Breitensports, aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.**

#### **Änderungsgründe:**

Konkretisierung der Verbandszwecke und Öffnung für weitere künftige Spielformen

Änderungsanträge des SFV- Vorstandes zur

## **SFV-Satzung**

i.d.F. vom 11.10.2014

**zum ordentlichen Verbandstag am 27.10.2018**

### VII. Verbandstag

#### **ANTRAG 2:**

##### **§ 5 – Neutralität**

**Der SFV ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.**

**Im SFV ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.**

##### **Änderung:**

**Der SFV ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der SFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.**

**Im SFV ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.**

##### **Änderungsgründe:**

Der SFV versteht sich als Verband, der sich insbesondere auch der Nachwuchsarbeit verschrieben hat. Er muss daher sicherstellen, dass die ihm zum Zweck des Fußballspielens anvertrauten Kinder und Jugendliche völlig unbefangen ihrem Hobby nachgehen können. Zu diesem Zweck hat der Verband im Sinn des Kinderschutzes präventiv aber auch repressiv einzugreifen, um diese Maßgaben umzusetzen. Dieses Aufgabenfeld sollte daher einen fest definierten Platz in der Satzung erhalten. Dies ist derzeit in dieser deutlichen Form in der Satzung noch nicht verankert.

Änderungsanträge des SFV- Vorstandes zur

## **SFV-Satzung**

i.d.F. vom 11.10.2014

**zum ordentlichen Verbandstag am 27.10.2018**

### VII. Verbandstag

#### **ANTRAG 3:**

#### **§ 41 Nr. (1), (5), (6) und (7) – Datenverarbeitung und Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gem. den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

...

(5) Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

#### **Änderung:**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gem. den Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der SFV unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der SFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

...

- (5) Der SFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SFV und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschrufen, legt der SFV für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen fest und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden.
- (6) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
  - das Recht auf Berichtigung ( Artikel 16 DSGVO),
  - das Recht auf Löschung ( Artikel 17 DSGVO),
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit ( Artikel 20 DSGVO)
  - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO) .
- 7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsgründe: